

27.03.2015

Unterrichtung

**durch das Kontrollgremium gemäß § 23 VSG NRW –
Parlamentarisches Kontrollgremium (PKG)**

Jahresbericht 2014 gemäß § 28 VSG NRW

Der Verfassungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Kommunales) hat das Kontrollgremium gem. § 23 VSG NRW – Parlamentarisches Kontrollgremium (PKG) umfassend in den geheimen Sitzungen über die Durchführung berichtspflichtiger Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nummern 6, 7 und 10 bis 14 VSG NRW unterrichtet.

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr 2014. Nach § 26 VSG NRW sind auch öffentliche Sitzungen des PKG rechtlich ermöglicht und tatsächlich durchgeführt worden. Die inhaltlichen Berichterstattungen zu oben genannten berichtspflichtigen Maßnahmen erfordern weiterhin die Geheimhaltung gemäß § 26 Absatz 2 VSG NRW.

1. Maßnahmen

Im Berichtszeitraum 2014 hat der Verfassungsschutz NRW acht Maßnahmen gemäß § 5 Abs.2 Nr. 10 VSG NRW durchgeführt, hiervon sind im Berichtszeitraum sechs Maßnahmen neu angeordnet worden. Anordnungsgründe waren bei drei Maßnahmen die Beobachtung des Rechtsextremismus, bei vier Maßnahmen die Beobachtung des Islamismus und bei einer Maßnahme die Beobachtung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht. 15 Personen waren von diesen Maßnahmen insgesamt betroffen. Maßnahmen gemäß § 5 Abs.2 Nr. 12 VSG NRW (IMSI-Catcher) wurden in sechs Fällen angeordnet und im Berichtszeitraum in einem Fall vollzogen.

Darüber hinaus erfolgten im Jahr 2014 in vier Fällen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 13 VSG NRW (Finanzermittlungen). Anordnungsgründe waren bei drei Maßnahmen die Beobachtung des Islamismus und in einem Fall die Beobachtung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht. Sechs Personen waren von diesen Maßnahmen insgesamt betroffen.

Datum des Originals: 27.03.2015/Ausgegeben: 27.03.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. Auskunftersuchen

In 2014 wurden 201 Auskunftersuchen von Bürgerinnen und Bürgern beantwortet. In 181 Fällen lagen dem Verfassungsschutz keine Erkenntnisse vor. 18 Personen wurde mitgeteilt, dass über sie Erkenntnisse in Bezug auf extremistische Bestrebungen (10 Rechtsextremismus, 7 Linksextremismus, 1 Islamismus) vorhanden und gespeichert sind. In zwei Fällen lagen Speicherungen im Rahmen von Mitwirkungsaufgaben der Verfassungsschutzbehörden vor.

3. Bewertung

Der Verfassungsschutz hat von den eingeräumten Rechten - insbesondere von seinen besonderen Auskunfts- und G10-Befugnissen - weiterhin maßvoll aber verstärkt Gebrauch gemacht. Er hat seinen Berichts- und Unterrichtspflichten gegenüber dem Kontrollgremium nach § 23 VSG NRW und der eingesetzten G 10-Kommission entsprochen. Die Landesregierung unterrichtete das PKG umfassend über die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und ausführlich über Einzelfälle.

Darüber hinaus war und ist das PKG mit eigenen Einsichts-, Anhörungs- und Zutrittsrechten gegenüber der Verfassungsschutzbehörde ausgestattet. Bezüglich der Kontrolle des (besonders grundrechtsrelevanten) G 10-Bereichs hat sich das Kontrollgremium auch der G10-Kommission und der G 10-Kommissions-Geschäftsführung - im Rahmen von angekündigten Kontrollen und unangekündigten Besuchen der Verfassungsschutzabteilung des Ministeriums für Inneres und Kommunales - bedient.

Hans-Willi Körfges
Vorsitzender